

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

30.06.2017 II 72-1.59.13-39/16

# Zulassungsnummer:

Z-59.13-401

# Antragsteller:

Bräuer Oberflächentechnik GmbH Riesenfeldstraße 116 80809 München

# Geltungsdauer

vom: 30. Juni 2017 bis: 30. Juni 2020

# Zulassungsgegenstand:

"FolioPox-Tank"

Innenbeschichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und fünf Blatt Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.13-401 vom 8. Dezember 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezember 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 13 | 30. Juni 2017

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 13 | 30. Juni 2017

#### Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

# Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) "FolioPox-Tank" ist eine nicht ableitfähige Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.
- (2) Die Innenbeschichtung
- ist eine nichtarmierte 2-Komponenten Heißspritzbeschichtung,
- Dickbeschichtung auf der Basis eines Epoxidharzes,
- in einem Arbeitsgang aufgetragen,
- die Sollschichtdicke beträgt ca. 700 μm.
- (3) Die Innenbeschichtung darf nur als Ganzbeschichtung der gesamten Innenwandfläche in Stahlbehältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (siehe Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1<sup>1</sup> bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) eingesetzt werden, wenn die Behälter zusätzlich in konstruktiver Gestaltung und Ausführung der Norm DIN EN 14879-1<sup>2</sup> entsprechen und bezüglich der Anforderungen an die Metalloberfläche diese Norm erfüllen.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten darf der Zulassungsgegenstand nur verwendet werden, wenn die Technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren (TRGS 7273) bei Errichtung und Betrieb der Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage eingehalten sind.
- (6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).

#### 2 Bestimmungen für die Innenbeschichtung von Stahlbehältern

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die Innenbeschichtung muss
- chemisch beständig gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und deren Dämpfe
- auf Stahl fest haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- widerstandsfähig gegen thermische und mechanische Beanspruchungen sein.
- (2) Die Eigenschaften entsprechend dem Abschnitt 2.1 (1) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.
- (3) Die Innenbeschichtung "FolioPox-Tank" setzt sich zusammen aus:
- einer unmittelbar auf den vorbereiteten Stahluntergrund nur im Heißspritzverfahren zu verarbeitenden Beschichtung, bestehend aus einer Mischung von Komponente A (Harz) und Komponente B (Härter).

Bauregelliste A, Teil 1:2015/2

DIN EN 14879-1:2005-12

"Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, 6. Oktober 2015 Abschnitt 15: Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen; veröffentlicht unter www.dibt.de Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005

**TRGS 727** 

Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Fassung Januar 2016



Nr. Z-59.13-401

Seite 4 von 13 | 30. Juni 2017

Nähere Angaben zum Aufbau, zu Mischungsverhältnissen, Verbrauchsmengen und Schichtdicken der Innenbeschichtung sind in der Anlage 2 zu den technischen Kenndaten aufgeführt.

(4) Die Komponenten der Innenbeschichtung müssen die in der Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten haben und den beim DIBt hinterlegten Rezepturen entsprechen.

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten der Innenbeschichtung "FolioPox-Tank" darf nur in dem vom Antragsteller, Firma BRÄUER Oberflächentechnik GmbH, Riesenfeldstraße 116, 80809 München (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) dem DIBt benannten Herstellwerk Nr. 1 erfolgen.
- (2) Die Herstellung bzw. Konfektionierung hat nach der beim DIBt hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in den Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

# 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Die auf den Verpackungen bzw. Gebinden der Komponenten der Innenbeschichtung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoffbzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.
- (3) Wird die Innenbeschichtung werkmäßig appliziert, hat der Transport der beschichteten Stahlbehälter zum Verwendungsort unter Beachtung der DIN 14879-2, Absatz 5.5.2<sup>4</sup> zu erfolgen.

# 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Die Gebinde (Liefergefäße) der Komponenten der Innenbeschichtung sind im Herstellwerk bzw. bei Konfektionierung vom Zulassungsinhaber nach Abschnitt 2.2.1 (1) mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Bezeichnung der Komponente der Innenbeschichtung (entsprechend Abschnitt 2.1 (3)),
- "Komponente f
  ür die Innenbeschichtung '- FolioPox-Tank -' nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.13-401",
- Name des Zulassungsinhabers,
- unverschlüsseltes Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponente der Innenbeschichtung verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.
- (2) Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 2: Beschichtungen für Bauteile aus metallischen Werkstoffen; Deutsche Fassung EN 14879-2:2006

DIN EN 14879-2:2007-02



Seite 5 von 13 | 30. Juni 2017

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Identität und Eigenschaften der Innenbeschichtung und aller dazugehörenden, werkmäßig hergestellten Komponenten) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für den Zulassungsinhaber mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) gemäß Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

# 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

# 2.3.2.1 Allgemeines

- (1) Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates (ÜZ) muss für den Zulassungsinhaber und das in Abschnitt 2.2.1 (1) angegebene Herstellwerk auf der Grundlage
- einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK),
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung und
- einer Erstprüfung der Innenbeschichtung

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Zulassungsinhaber eine hierfür anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle⁵ einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Zulassungsinhaber durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts gemäß Abschnitt 2.3.2.4 zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Zertifizierung (Erstprüfung), der werkseigenen Produktionskontrolle und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 (1) angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und Qualität der Produkte und des Wareneinganges verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten und bezogenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204<sup>6</sup>, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

Die Identität der Komponenten ist nach Maßgabe der Anlage 2 zu belegen.

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; in Verbindung mit: Anwendung von DIN EN 10204:2005 - Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen – Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der DIN EN 10204

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> PÜZ-Stelle

Mitteilungen des DIBt: Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (Ausgabe 2017; Stand Mai 2017) Teil IIa, lfd. Nr. 41.2/2 veröffentlicht unter www.dibt.de

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> DIN EN 10204:2005-01



Seite 6 von 13 | 30. Juni 2017

(3) Der Umfang und die Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlage 3/2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Innenbeschichtung bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Innenbeschichtung bzw. der einzelnen Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.2.3 Fremdüberwachung (FÜ)

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 (1) benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung umfasst die Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten der Innenbeschichtung sowie ihrer Verarbeitbarkeit zur Innenbeschichtung. Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlagen 3/1 und 3/2.
- (2) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert zweimal jährlich Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 (1) und 2.2.3 (2) und entnimmt Proben. Sie führt damit Prüfungen gemäß Anlage 3/1 und 3/2 durch.
- (3) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Kontrollen bzw. Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung und durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Komponenten für die Innenbeschichtung ordnungsgemäß hergestellt und gelagert werden und die technischen Kenndaten den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

#### 2.3.2.4 Erstprüfung

- (1) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates eine Erstprüfung der Innenbeschichtung durchzuführen.
- (2) Die Erstprüfung umfasst Prüfungen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) zu entnehmen sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

- (3) Es ist festzustellen, ob die Innenbeschichtung den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2 entspricht.
- (4) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:
- Prüfung der Identität, Beschaffenheit und Eigenschaften der Innenbeschichtung und der Komponenten gemäß Anlage 3/1 und 3/2,
- Oberflächenbeschaffenheit der Innenbeschichtung durch Inaugenscheinnahme,
- Sollschichtdicke der Innenbeschichtung,
- Haftfestigkeit auf Stahl nach der Abreißmethode (DIN EN ISO 4624)<sup>7</sup>,
- Aufbau bzw. Zahl der Arbeitsgänge mit Farbtonangabe,

DIN EN ISO 4624: 2016-08 Beschichtungsstoffe - Abreißversuch zur Bestimmung Haftfestigkeit der (ISO 4624:2016); Deutsche Fassung EN ISO 4624:2016



Seite 7 von 13 | 30. Juni 2017

- visuelle Bewertung der Porenfreiheit,
- Stoß- und Schlagfestigkeit,
- Mindesthärtungszeit,
- Beständigkeit gegenüber den in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten,
- Beständigkeit gegen Entgasungs- und Reinigungsverfahren.
- (5) Prüfplatten für den Zweijahresnachweis sind spätestens im Rahmen der Erstprüfung mit amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion zu beschichten und zu lagern. Die Ergebnisse der Prüfungen nach 2 Jahren sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Eignungsprüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüfstelle an von dieser amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

# 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der zu beschichtenden Stahlbehälter

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung der zu beschichtenden Stahlbehälter gelten die unter Abschnitt 1 (3) genannten Bestimmungen.
- (2) Bei Formgebung und Schweißung ist die DIN EN 14879-1<sup>2</sup> zu beachten. Darüber hinaus muss der Stahlbehälter so eigensteif konstruiert sein, dass in keinem Fall eine schädliche Materialverformung auftreten kann (z. B. beim Verladen oder Transport).

# 4 Bestimmungen für die Ausführung der Innenbeschichtung

# 4.1 Allgemeines

- (1) Die Herstellung der chemisch belastbaren Innenbeschichtung erfolgt als Werks- oder Baustellenbeschichtung.
- (2) Die Innenbeschichtung der Stahlbehälter darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind und die vom Zulassungsinhaber hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (3) Bei den Beschichtungsarbeiten sind insbesondere die für den Unfall- und Gesundheitsschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung einschließlich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie etc.) entsprechend der Kennzeichnung auf den Gebinden bzw. Verpackungen zu beachten.
- (4) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschichtungsarbeiten hat der Zulassungsinhaber eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbehandlung sowie Angabe geeigneter Verfahren,
- Verarbeitungsbedingungen zur Herstellung der Innenbeschichtung, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Angaben zur Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen zur Handhabung und Verarbeitung,
- Art und Weise der Applikation der Innenbeschichtung,
- Beschichtungsaufbau,



Seite 8 von 13 | 30. Juni 2017

- Mischungsverhältnisse der Komponenten,
- Materialverbrauch pro Schicht (Verbrauchsmengen pro m²) und Arbeitsgang einschließlich der Angaben zur Sollschichtdicke,
- Verarbeitungszeiten,
- Wartezeiten zwischen zwei Arbeitsgängen und Ablüftzeiten,
- Prüfung der fertig gestellten Innenbeschichtung,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (Bestimmung der frühesten chemischen und mechanischen Belastbarkeit, Mindesthärtungszeiten),
- Nacharbeiten und Ausbessern,
- Entgasen und Reinigen der innen beschichteten Behälter.
- (5) Die Innenwände des Stahlbehälters sind durch Strahlen mindestens entsprechend dem Normreinheitsgrad Sa 2 ½ nach DIN EN ISO 12944-4 $^8$  vorzubehandeln und bis zum Auftragen der Innenbeschichtung in diesem Zustand zu halten. Eine mittlere Rautiefe (R<sub>Z</sub>) von ca. 50 μm bzw. "mittel" (G) $^9$  soll durch die Wahl des Strahlmittels (Härte, Korngröße und Kornform) eingehalten werden. Härte und Korngröße des Strahlmittels sind gemäß DIN EN ISO 12944-4 bzw. DIN EN ISO 11124-1 $^{10}$  und DIN EN ISO 11126-1 $^{11}$  so zu wählen, dass die gestrahlte Oberfläche gleichmäßig matt erscheint. Strahlmittel- oder Verfahren, die zu einer glänzenden Oberfläche führen, sind nicht geeignet (z. B. Stahlstrahlmittel). Es dürfen auch Strahlmittel verwendet werden, deren Eignung durch ein Prüfungszeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder einer von ihr benannten anderen Prüfstelle nachgewiesen ist.
- (6) Glühhäute und Zunderschichten sind von Schweißverbindungen zu entfernen. Grate, Kerben und Spritzer sind oberflächenbündig wegzuschleifen.
- (7) Über den Innenzustand der zur Beschichtung vorgesehenen und vorbereiteten Stahlbehälter ist vom ausführenden Betrieb ein Bericht anzufertigen.
- (8) Der Betrieb nach 4.1 (1) hat dem Betreiber einer Lageranlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine Kopie der Verarbeitungsanleitung zu übergeben.

# 4.2 Ausführung, Applikation

- (1) Zur Ausführung der Beschichtungsarbeiten ist die zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erstellende und heranzuziehende Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers für die Innenbeschichtung zu beachten.
- (2) Der Fachbetrieb nach 4.1 (1) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen zur Applikation der Innenbeschichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers der Innenbeschichtung gegeben sind.

Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung

DIN EN ISO 8503-2:2012-06

DIN EN ISO 8503-2:2012-06

DIN EN ISO 11124-1:1997-06

DIN EN ISO 11124-1:1997-06

DIN EN ISO 11124-1:1997-06

DIN EN ISO 11126-1:1997-06

Z70272.16 1.59.13-39/16

Einteilung

Anforderungen an nichtmetallische Strahlmittel - Teil 1, Allgemeine Einleitung und



Seite 9 von 13 | 30. Juni 2017

Die Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit muss den in der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers aufgeführten und den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Für die Beschichtungsarbeiten sind trockene und fremdstofffreie Oberflächen Voraussetzung. Über den Innenzustand der zur Beschichtung vorgesehenen und vorbereiteten Stahlbehälter ist vom Fachbetrieb nach Abschnitt 4.1 (1) ein Bericht anzufertigen.

- (3) Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers gemäß Verarbeitungsanweisung ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grund- und Deckanstriche dürfen nur auf einer trockenen und völlig sauberen Fläche aufgebracht werden.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Verarbeitungsanweisung angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.
- (5) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Sektion stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Sektion wiederum wie vorgenannt beschichtet.
- (6) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Sektionen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Verarbeitungsanweisung angegeben ist.
- (7) Für Innenbeschichtungen die als Ganzbeschichtung auszuführen sind, ist der gesamte Innenraum bzw. die gesamte Innenwandfläche eines Stahlbehälters einschließlich der Revisions- und Kontrollschachtdeckel (Mannlöcher) zu beschichten.
- (8) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial z. B. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern bzw. nach einem für das Beschichtungsverfahren und die Schicht geeigneten anderen Verfahren durchzuführen. (9) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Sollschichtdicken (DIN EN ISO 12944-5 Abs. 3.10)<sup>12</sup> einzelner Schichten gemäß Abschnitt 1.2 und einzelne Verbrauchsmengen nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers ergänzend aufgebracht werden.
- (10) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können, längstens jedoch bis zum Erreichen der Mindesthärtungszeit für die volle mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Zulassung.
- (11) Vor Inbetriebnahme ist zusätzlich zu dem Schild, das der Hersteller des Stahlbehälters am Behälter anzubringen hat, ein weiteres Schild am Behälter dauerhaft zu befestigen, auf dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:
- Name der Innenbeschichtung
- Zulassungsnummer
- Zulassungsinhaber

DIN EN ISO 12944-5:2008-01

Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch tungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme (ISO 12944-5:2007); Deutsche Fassung EN ISO 12944-5:2007



Seite 10 von 13 | 30. Juni 2017

- ausführender Fachbetrieb
- Datum der Herstellung der Innenbeschichtung
- Lagerflüssigkeit, ggf. mit Angabe der Konzentration

Bei unterirdischen Behältern ist das Schild im Domschacht dauerhaft anzubringen.

(12) Über die Herstellung der Innenbeschichtung ist ein Fertigungsprotokoll in Anlehnung an Anlage 4 anzufertigen.

# 4.3 Übereinstimmungserklärung für die Ausführung

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Innenbeschichtung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.
- (2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb (vor Ort) ist die ordnungsgemäße Herstellung der Innenbeschichtung gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie gemäß den Verarbeitungsvorschriften des Zulassungsinhabers mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4; einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach Ifd. Nr. 8 ff., zu dokumentieren und zu bescheinigen.
- (3) Die Unterlagen zur Übereinstimmungserklärung, einschließlich des Berichtes nach Abschnitt 3 Absatz (5), der Verarbeitungsvorschrift des Zulassungsinhabers für die Innenbeschichtung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, sind zu den Bauunterlagen und der technischen Dokumentation der Anlage zu nehmen.
- (4) Die Übereinstimmungserklärung und das Fertigungsprotokoll sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung innenbeschichteter Stahlbehälter

# 5.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften und Nutzung der Innenbeschichtung sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen. Für die Nutzung, Unterhalt und Wartung sind darüber hinaus entsprechende Hinweise der Verarbeitungsanweisung und technischen Merkblätter der Innenbeschichtung zu beachten.
- (2) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe gemäß § 1, Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) durch den Betreiber, wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.
- (3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Innenbeschichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe gemäß Abschnitt 4.1 (1) sind und die vom Zulassungsinhaber hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (4) Sofern Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht gemäß § 1, Abs. (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) vorgeschrieben sind, hat der Betreiber der Anlage Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen.



Nr. Z-59.13-401

Seite 11 von 13 | 30. Juni 2017

(5) Sofern keine Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit der Innenbeschichtung entsprechend den unter Abschnitt 5.2.2, Absatz (2) und (3) aufgeführten Kriterien zu beauftragen. Auf die Pflichten des Betreibers der Anlage gemäß Abschnitt 5.1, Absatz (1) wird verwiesen.

# 5.2 Prüfungen

Die Prüfungen an der Innenbeschichtung sind vor Inbetriebnahme des Behälters und danach wiederkehrend entsprechend den unter den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 aufgeführten Kriterien durch Sachverständige durchzuführen.

# 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

- (1) Der Sachverständige gemäß Abschnitt 5.1 (3) ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation der Innenbeschichtung durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach den Abschnitten 4.2 und 4.3.
- (2) Die Prüfung erfolgt vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme und ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.
- (3) Die Prüfung erfolgt nach Aufstellung des beschichteten Behälters bzw. nach Beschichtung des aufgestellten Behälters am Betriebsort.

Dabei sind folgende Prüfungen an der Innenbeschichtung im Behälter durchzuführen:

- Aufbau und Beschaffenheit der Oberfläche durch Inaugenscheinnahme,
- Ermittlung der Porenfreiheit (visuell),
- Ermittlung der Schichtdicke.

Für die Feststellung der Schichtdicke der Innenbeschichtung eines Stahlbehälters sind je m² beschichteter Fläche 2 Messungen gleichmäßig über die Behälterfläche verteilt, durchzuführen.

- (4) An baubegleitend hergestellten Vergleichsmustern, die im Normalklima 23-50/2 nach DIN EN ISO 291<sup>13</sup> zu lagern sind, werden nach Ablauf der Mindesthärtungszeit
- die Härte und
- die Haftfestigkeit

bestimmt.

Die in Anlage 2 aufgeführten Überwachungswerte sind einzuhalten.

# 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Soweit die für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften nichts Anderes vorschreiben, ist die Innenbeschichtung wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1 Abs. (2) Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) prüfen zu lassen.
- (2) Vor wiederkehrenden Prüfungen der Innenbeschichtung sind die Behälter unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers der Innenbeschichtung von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 4.1 (1) zu entgasen und zu reinigen.

13



Nr. Z-59.13-401

Seite 12 von 13 | 30. Juni 2017

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist die Innenbeschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen:

Die Prüfung der Innenbeschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen. Die Innenbeschichtung gilt hinsichtlich ihrer Schutzwirkung weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung als sicher, wenn insbesondere keine der nachfolgenden Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- Rissbildung,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Anrostungen an der Behälterwand und den Versteifungen,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen der Innenbeschichtung,
- Inhomogenität der Innenbeschichtung,
- Aufrauungen der Oberfläche und
- die Porenfreiheit weiterhin gegeben ist.

## 5.3 Mängelbeseitigung, Ausbesserungsarbeiten, Reinigungsarbeiten

- (1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2.1 bzw. Abschnitt 5.2.2 Mängel an der Innenbeschichtung festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers verwenden darf.
- (2) Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, ist die gesamte Innenbeschichtung zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.
- (3) Für die Reinigung der innen beschichteten Stahlbehälter sind die Angaben entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers zu beachten.

# 5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen gemäß den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen, die der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich vorzulegen ist.

Mindestens sind folgende Angaben aufzuführen:

- Betreiber der Anlage,
- Art der Lagerung (oberirdisch/unterirdisch),
- Behälternummer, Baujahr des Behälters,
- Rauminhalt des Behälters,
- Lagerflüssigkeit,
- Bezeichnung der Innenbeschichtung,
- Ausführender Fachbetrieb,
- Zeitpunkt der Beschichtung,
- Angaben zur Ausführung (als Ganzbeschichtung),
- Hersteller und Zulassungsnummer der Innenbeschichtung,
- Prüfungsumfang gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Prüfergebnis,
- Beschreibung der Mängel,



Seite 13 von 13 | 30. Juni 2017

- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- Name und Anschrift des Sachverständigen, der Sachverständigenorganisation bzw. des Sachkundigen der die Prüfung durchgeführt hat.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter Beglaubigt



# Liste der Flüssigkeiten,

gegen welche die Innenbeschichtung für Stahlbehälter "FolioPox-Tank" im Sinne der Abschnitte 1.1 und 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen chemisch beständig ist

Gruppe Nr.:	Mediengruppe		
3	<ul> <li>Heizöl EL (nach DIN 51603-1)</li> <li>ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle</li> <li>ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>Gemische aus aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew% und einem Flammpunkt &gt; 60 °C</li> </ul>		
3b	<ul> <li>Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%</li> </ul>		

Bei den oben angegebenen Mediengruppen handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben

Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.

"STS Folioplast SR" Innenbeschichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	
Liste der Flüssigkeiten	1 Anlage 1



Kenndaten	des gesamten Systems	der einzelnen Komponenten des Systems	
Art des Aufbaus bzw. Funktion	2-Komponenten Spritzbeschichtung	Harz (Komponente A)	EP Härter (Komponente B)
Name: (Bezeichnung)	FolioPox-Tank	Serie 6E299-6021	Serie 7E299-1 schnell
Dichte: [g/cm³]* bei 20 °C	1,62	1,23	1,88
Viskosität: [mPas]** bei 20 °C		7000-9000	8000-11000
Flammpunkt: [°C]		n.a.	131
Lagerfähigkeit:1)		12 Monate	12 Monate
Farbe: (RAL, Farbton)	blassgrün RAL 6021	blassgrün RAL 6021	weiß
Aufbau: (Anzahl der Arbeitsgänge)	1 Heißspritzauftrag		
Anteil/Gehalt: (einzelner Bestandteile/Feststoffe)	Lösemittel: ca. 10 % Feststoffgehalt: ca. 90 %	Lösemittel: ca. 10 % Feststoffe: ca. 90 %	Lösemittel: ca. 1 % Feststoffe: ca. 99 %
Mischungsverhältnis: (Gew/Vol% oder Anteile):		1 Vol% 100 (GT)	1 Vol% 154(GT)
Verarbeitungszeit <sup>1)</sup> /Topfzeit: bei 20 °C [min.]	30		
Materialtemperatur <sup>1)</sup>	Heißspritzverfahren	+20 °C bis +70 °C	+20 °C bis +70 °C
Mindestobjekt- bzw. Untergrund-Temperatur und rel. Luftfeuchte <sup>1)</sup>	mind. +10 °C max. +50 °C max. 85 %		
Verbrauch: [g/m²]	800 pro 500 μm		
Sollschichtdicken:	600-800 μm		
Wartezeit: bis zur nächsten Beschichtung <sup>1)</sup> bzw. Arbeitsgang: bei 20 °C (Überarbeitungsintervall)	mind. 2 Stunden max. 16 Stunden		
Mindesthärtungszeit: 1) bei 20 °C/65 % rLF - für Begehbarkeit	10 Stunden		
- für chemische Belastbarkeit	7 Tage		
Härte (nach Buchholz)	ca. 66		
Haftfestigkeit: Abreißfestigkeit [MPa/N/mm²]	≥ 8		
Porenfreiheit:	visuell		
geeignete Reinigungsverfahren: - Medien/Verfahren, Behandlungsmethode:	handelsübliche basische Industriereinger		

"STS Folioplast SR" Innenbeschichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Aulana
Aufbau und Technische Kenndaten	Anlage 2

Z80752.16 1.59.13-39/16

max. zulässige Abweichung 2 % max. zulässige Abweichung 15 %

Angaben nach Verarbeitungsrichtlinie und Technischen Merkblättern des Herstellers



				Häufigkeit der		
lfd. Nr.	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	werkseigene Produktions- kontrolle	Fremdüber- wachung <sup>3)</sup>	Überwachungswerte
1	Eigenschaften gemäß Anlage 2		siehe Anlage 3/2	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich <sup>1)</sup>	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (a.b.Z.)
	Komponenten, Aufbau, Verbrauch	g/m²	firmeneigene Verfahren		siehe Anlage 3/2	gemäß
2	Schichtdicke (Sollschichtdicke)	mm	Zulassungsgrundsätze (ZG) für Innenbeschich- tungen Abschnitt 5.4/5.5		2 x jährlich <sup>1)</sup>	Anlage 2 der a.b.Z.
3	Porenfreiheit (Prüfspannung)	Volt	ZG Abschnitt 5.6		2 x jährlich <sup>1)</sup>	visuell keine Fehle
4	Mindesthärtungszeit, Härte		ZG Abschnitt 5.7		2 x jährlich <sup>1)</sup>	gemäß Anlage 2 der a.b.Z.
5	Stoß- und Schlagfestigkeit	N/mm²	ZG Abschnitt 5.8		2 x jährlich <sup>1)</sup>	ZG Abschnitt 4.8.2
6	Haftfestigkeit auf Stahl Trennfall, Abreißfestigkeit	% N/mm²	ZG Abschnitt 5.3		2 x jährlich <sup>1)</sup>	ZG Abschn. 4.2.2 gemäß Anlage 2 der a.b.Z.
7	Beständigkeit gegen das Lagergut <sup>2)</sup>		ZG Abschnitt 5.10		2 x jährlich <sup>1)</sup>	ZG Abschnitt 4.10
8	Gebrauchstauglichkeit Abdampfrückstand	mg/ 100 ml	ZG Abschnitt 5.11		siehe Anlage 3/2	ZG Abschnitt 4.11
9	Feststoffgehalt und flüchtige Anteile	V/V % m/m %	ZG Abschnitt 5.2	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich <sup>1)</sup>	gemäß a.b.Z./ Erstprüfung
10	TGA vom Festkörper nach Mindesthärtungszeit		ZG Abschnitt 5.2	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich <sup>1)</sup>	zur Zulassung hinterlegt/gemäß Fremdüberwachung
11	IR-Spektrum		siehe Anlage 3/2	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich <sup>1)</sup>	zur Zulassung hinter- legtes IR-Spektrum
12	Kennzeichnung der Gebinde, Schilder		ZG Abschnitt 6 und 7.2.3.1	je Charge	2 x jährlich <sup>1)</sup>	ZG Abschnitt 6 und a.b.Z.

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Innenbeschichtung die Anforderungen nach Anlage 2 erfüllt, brauchen diese Prüfungen nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

"STS Folioplast SR" Innenbeschichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis	Anlage 3/1

Die Beständigkeitsprüfungen sind mit mindestens zwei der in der Zulassung angegebenen und von der Überwachungsstelle auszuwählenden Flüssigkeiten bzw. entsprechenden -Prüfflüssigkeiten der Mediengruppen der Anlage 1 durchzuführen

Die Prüfung erfolgt an Prüftafeln, die von der Prüfstelle bzw. Im Beisein des Prüfstellenvertreters unter den in den Verarbeitungsrichtlinien des Zulassungsinhabers angegebenen Grenzbedingungen (Mindesthärtungszeit bei Mindestverarbeitungstemperatur) hergestellt werden.



lfd. Nr.	Eigenschaften	Prüfgrundlage	Häufigkeit der werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Häufigkeit der Fremdüber- wachung (FÜ)	Überwachungs- werte
1	Dichte <sup>3)</sup>	EN ISO 787 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1)</sup>	
2	Viskosität bzw. Brechungsindex <sup>3)</sup>	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1)</sup>	gemäß Anlage 2 der allgemeinen
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung <sup>2)</sup>		bauaufsichtlichen Zulassung
4	Aufstrich Farbe, Beschaffenheit Aushärtung	3)	individuelle Festlegung <sup>2)</sup>	gemäß u. a. Hinweis 3 mal in 5 Jahren	(a.b.Z.)
5	TGA vom Festkörper nach Mindesthärtungszeit	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>2) 4)</sup>	2 x jährlich <sup>1)</sup>	zur Zulassung hinterlegte TGA- Kurve
6	Feststoffgehalt und flüchtige Anteile <sup>3)</sup>	ISO 23811 DIN EN 3251	individuelle Festlegung <sup>2) 4)</sup>	2 x jährlich <sup>1)</sup>	gemäß a.b.Z. Erstprüfung
7	IR-Spektrum	DIN EN 1767	individuelle Festlegung <sup>2) 4)</sup>	2 x jährlich <sup>1)</sup>	zur Zulassung hinterlegtes IR-Spektrum

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Innenbeschichtung die Anforderungen nach Anlage 2 erfüllt, brauchen diese Prüfungen nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

In Abstimmung zwischen Zulassungsinhaber/ Herstellwerk und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen)

### Hinweis:

Sofern die Identität der Materialen gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung lfd. Nr. 2 bis 7 der Anlage 3/1 entfallen; mindestens sind jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren drei Fremdüberwachungsnachweise gemäß Anlage 3/1 davon 2 x zur Lagerung nach 28 Tagen und 1 x zur Lagerung nach 2 Jahren mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

"STS Folioplast SR" Innenbeschichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	A.J 0/0
Prüfungen zur Feststellung der Identität	Anlage 3/2

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Zulassungsinhaber/Herstellwerk und Prüfstelle festzulegen und im Prüfbericht anzugeben

<sup>4)</sup> kann durch die Fremdüberwachung ersetzt werden



lfd. Nr.	Fertigungsprotokoll für Innenk	beschichtungen
1. 2.	Behälter nach Zeichnung Nr. /DIN	/ \
3.	Innenbeschichtung mit	(Handelspane/Type)
4.	Zulassungsnummer: Z vom	
5.a	Zulassungsinhaber:	15( )
5.b	Verarbeiter der Innenbeschichtung:	
6.	Hersteller des Behälters:	
	Baujahr: Behalter-Nr.:	
7.	Besteller: Kommissions Nr.:	Ergebnisse
8.	Beurteilung vor Herstellung der Innenbeschichtung	
	a) Beschichtungsgerechte Oberflächenbeschaffenheit gemäß DIN 14879-2	
	b) Innerzustand des Behälters unmittelbar vor\der\Beschichtung; mind. Norm-Reinheitsgrad Sa 2 ½	
	c) Taupunktbestimmung     \ \ \	Luftfeuchte: Raumtemp.:°C
9.	Kontrolle und Überwachung der Applikation einschließlich Klimadater	
10.	Prüfung nach Mindesthättungszeit	
	a) Visuelle Prüfung d. Oberfläche (100%)	
	b) Prüfung der // ush artung	lst
	c) Prüfung der Dicke Messgerät:/	lst:mm
	Solit	Fehlstellen: ja - Nein
Bemer	Prüfgerätkungen: (ggf. Prüfung der Ableitfähigkeit).	
Anford	erung/ gemessener Wert:	
Bestäti zu lfd.	gung: Nr. 8, 9 und 10	Verarbeiter der Innenbeschichtung
		Datum:
		(Firma)
	ioplast SR" schichtung für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender	
ıster F	ertigungsprotokoll	Anlage 4